

Informationen zur Notenverbesserung der Zweiten Juristischen Staatsprüfung

Alle Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Juristische Staatsprüfung im Freistaat Sachsen bestanden haben, können die Prüfung zur Verbesserung der Prüfungsnote gemäß § 55 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) vom 7. April 2006 (SächsGVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2020 (SächsGVBl. S. 450), einmal wiederholen.

Es ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 450 EUR zu entrichten, § 55 Abs. 1 SächsJAPO.

Die Möglichkeit der Wiederholung besteht nur bei dem nach Abschluss des laufenden Prüfungstermins beginnenden nächsten oder übernächsten Prüfungstermin, unabhängig davon, ob die Prüfung bei erstmaliger Ablegung oder bei Wiederholung bestanden wurde, § 55 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 2 SächsJAPO. Liegen zwischen der Ablegung der mündlichen Prüfung und dem Beginn eines neuen Prüfungstermins weniger als zwei Monate, gilt der auf den neuen Prüfungstermin folgende Prüfungstermin als nächster Prüfungstermin im Sinne von § 31 Abs. 1 Satz 2. Die Prüfung ist im gesamten Umfang zu wiederholen, § 55 Abs. 2 i.V.m. §§ 31 Abs. 2, 30 Abs. 2 SächsJAPO.

Die Prüfungskampagnen, in denen eine Notenverbesserung möglich ist, werden in den Hinweisen zur Durchführung des jeweiligen Prüfungstermins der Zweiten Juristischen Staatsprüfung den Prüfungsteilnehmern bekanntgegeben. Die Prüfungsteilnehmer erhalten das Hinweisblatt mit der Ladung zur schriftlichen Prüfung. Die genauen Termine dieser Prüfungskampagnen können Sie den Veröffentlichungen im Sächsischen Justizministerialblatt oder der Internetseite des Landesjustizprüfungsamtes entnehmen.

Der Zulassungsantrag muss spätestens zwei Monate vor Beginn der schriftlichen Prüfung beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Landesjustizprüfungsamt eingehen, § 55 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 1 Satz 3 SächsJAPO. Weitere Unterlagen sind nicht erforderlich. Der schriftliche Teil der Prüfung wird in der Regel an dem Ort der letzten schriftlichen Prüfung abgelegt. Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen wird durch das Landesjustizprüfungsamt eine Aufforderung zur Überweisung der Prüfungsgebühr übersandt. Die Zulassung zur Prüfung kann erst nach Eingang der Prüfungsgebühr erfolgen.

Nach Zulassung zur Prüfung ist ein Verzicht auf die Fortführung des Prüfungsverfahrens bis zum Beginn der mündlichen Prüfung möglich, § 55 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 3 SächsJAPO. Der Prüfungsteilnehmer entscheidet, welches Prüfungsergebnis gelten soll. Wird binnen einer Woche nach dem Tag der mündlichen Prüfung keine Wahl getroffen, so gilt das bessere, bei gleichen Ergebnissen das frühere Prüfungsergebnis als gewählt, § 55 Abs. 2 i.V.m. § 31 Abs. 4 SächsJAPO.

Anträge auf Zulassung zur Notenverbesserung und Anfragen sind schriftlich zu richten an das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung, Landesjustizprüfungsamt, Hansastraße 4, 01097 Dresden.

Dresden, den 4. März 2021

Susanne Dahlke-Piel
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts